



1. Ich habe COVID-19-Symptome. Was muss ich tun?

- ✓ Arbeit einstellen, soweit an der Universität anwesend
- ✓ Arzt/Ärztin kontaktieren (tel. AU mögl.)
- ✓ Universität nur betreten bei ausgeschlossener COVID-19-Infektion

Wenn AU:

- ✓ Vorgesetzte\*n und Personaldezernat informieren



2. Mein\*e Arzt/Ärztin empfiehlt mir, zuhause zu bleiben. Was muss ich tun?

Keine AU?

- ✓ Arbeit in der Dienststelle oder
- ✓ Situative Mobile Arbeit nach Absprache mit der vorgesetzten Person



3. Mein Selbsttest auf COVID-19 ist positiv. Was muss ich tun?

- ✓ Absonderung; zuhause bleiben
- ✓ Bürgertest (wenn negativ: Arbeitspflicht)

Wenn positiv:

- ✓ Nachkontrolle eines positiven Bürgertests durch PCR-Test soll erfolgen (wenn negativ: Arbeitspflicht)
- ✓ Vorgesetzte Person und Personaldezernat (einschließlich Kopie Testergebnis) und alle Kontaktpersonen informieren
- ✓ Ende der Isolierung automatisch nach 5 Tagen
- ✓ Bei Symptomen: siehe 1. (AU einholen)
- Keine Symptome?
  - ✓ Situative Mobile Arbeit in Absprache mit vorgesetzter Person im Umfang von 100 % möglich (in diesem Fall: Keine Symptome, daher keine AU, daher mobile Arbeit in Absprache; diese zusätzlichen situativen Tage werden von der Dienststelle gegeben)



4. Das Gesundheitsamt hat für mich eine Quarantäne angeordnet. Was muss ich tun?

- ✓ Immer selber absondern bei positivem Selbst- bzw. anschließendem positiven Bürger und PCR-Test (in der Regel keine Anordnung der Quarantäne vom Gesundheitsamt mehr)



5. Ein\*e Haushaltsangehörige\*r ist positiv auf COVID-19 getestet oder vom Gesundheitsamt ist für eine\*n Haushaltsangehörige\*n Quarantäne angeordnet. Was muss ich tun?

- ✓ Keine Angaben zum Umgang mit Kontaktpersonen in der aktuellen CoronaTestQuarantäneVO



6. Ich hatte Kontakt zu einer positiv auf COVID-19 getesteten Person. Was muss ich tun?



Keine Angaben zum Umgang mit Kontaktpersonen in der aktuellen CoronaTestQuarantäneVO



7. Ich gehöre zur Risikogruppe. Was sollte ich tun? Wo kann ich mich beraten lassen?



Einhalten der üblichen Schutzmaßnahmen:

Auffrischungs-Impfung, konsequentes Maske-Tragen, Abstand halten



Beratung durch den\*die behandelnde\*n Arzt\*Ärztin



Unterstützung durch die Betriebsärztin und den Arbeitsschutz bei Fragen



8. Ein\*e Beschäftigte\*r weist COVID-19-Symptome auf. Was muss ich als Vorgesetzte\*r tun?



Aufforderung des\*der Beschäftigten die Dienststelle zu verlassen und sich ärztlich untersuchen zu lassen (Fürsorgepflicht)



9. Ein\*e Beschäftigte\*r hat einen positiven COVID-19-Test. Was muss ich als Vorgesetzte\*r tun?



Den\*die Beschäftigte\*n auf diese FAQs, insbesondere Ziffer 3, hinweisen



Wenn anwesend in der Dienststelle: den\*die Beschäftigte\*n sofort nach Hause schicken



Absprache mit dem\*der Beschäftigten über weiteres Vorgehen (siehe Ziffer 3)



10. Die Kita / Schule meines Kindes ist coronabedingt geschlossen. Kann ich für eine notwendige Betreuung freigestellt werden?

Ja, wenn:



Kind < 13 Jahre oder behindert oder pflegebedürftig  
und



Betreuung kann nicht anders sichergestellt werden (z.B.  
zumutbare Notbetreuung, Ehepartner etc.)

Anspruch gilt nur für einen Elternteil



11. Erhalte ich für die notwendige Kinderbetreuung weiter mein Gehalt?



Freistellungsanspruch nach Ziffer 10 besteht  
Tarifbeschäftigte\*r?

Gesetzlich krankenversichert?



Anspruch auf erweitertes Kinderkrankengeld für max. 30  
Arbeitstage pro Kind, insg. 65 bei mehreren Kindern  
(Alleinerziehende 60 bzw. 130 Arbeitstage)

Privat krankenversichert?



Anspruch auf Entgeltfortzahlung i.H.v. 67 % des  
entstandenen Verdienstaufschlags

Beamte\*r?



Bezahlter Sonderurlaub für max. 30 Arbeitstage pro Kind, insg. 65  
bei mehreren Kindern (Alleinerziehende 60 bzw. 130 Arbeitstage),  
sofern dienstl. Gründe nicht entgegenstehen



12. Ich muss meine Tätigkeiten (teilweise) in Präsenz im Büro erledigen, habe aber unbetreute Kinder zu Hause. Darf ich diese mitbringen?

Freistellungsanspruch nach Ziffer 10 oder wegen Krankheit des Kindes?

Ja:



Betreuung zu Hause, denn: keine Arbeit in Präsenz oder  
mobil

Nein:



Kein Anspruch auf Mitbringen von Kindern zur Arbeit



Erholungsurlaub oder Gleitzeitabbau, wenn  
Kinderbetreuung nicht anderweitig sichergestellt werden  
kann



13. Ich befinde mich in genehmigtem Urlaub und muss mich absondern. Was passiert?



Die vorgesetzte Person und das Personaldezernat SG 4.3 sind zu  
informieren. (Die Zeit der Absonderung wird nicht auf den Jahresurlaub  
angerechnet § 59 Abs.1 IfSG).